OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652989/2/ZO/Ka

Datum:
Linz, 6. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der E K, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 4.10.2023, GZ: BHLLVerk-2023-328979/2, betreffend die Anordnung einer Nachschulung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, sich auf ihre Kosten innerhalb von vier Monaten, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, einer Nachschulung bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen.

Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit um ein weiteres Jahr (bis 5.2.2025).

Die Bf wurde aufgefordert, ihren Führerschein unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzugeben und die Ausstellung eines Duplikatführerscheines zu beantragen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, dass sie an diesem Tag in H gewesen sei. Ihre Tante, welche in der 40. Woche schwanger gewesen sei, habe sie angerufen und gefragt, ob sie zu ihr kommen könne, weil sie starke Wehen habe und ihr Mann nicht zu Hause sei. Ihre Tante wohne in T, also 10 Minuten entfernt. Sie habe sich auf den Weg gemacht und sei panisch gewesen, weil die Geburt jederzeit losgehen konnte und sie so etwas vorher noch nie erlebt habe. Sie sei daher sehr nervös gewesen. Wie üblich habe es um diese Zeit in H gestaut und sie sei in Schrittgeschwindigkeit gefahren. Zu diesem Zeitpunkt habe ihre Tante angerufen und sie habe abgehoben. Ein Polizist habe sie dabei gesehen und sie angehalten. Sie habe nur deshalb telefoniert, weil sie in Panik gewesen sei und sehr langsam gefahren sei. Sie habe Angst gehabt, dass ihrer Tante etwas passiert sei und habe die Situation auch dem Polizisten erzählt. Sie habe den Führerschein schon seit mehr als zwei Jahren und bisher keine einzige Strafe bekommen. Es habe sich um eine Ausnahmesituation gehandelt und sie hoffe, dass die Behörde dies verstehen könne. Ein solcher Fehler werde ihr nicht wieder passieren.

Die Bf legte eine Anrufliste des ggst. Tages und die entsprechende Geburtsurkunde bei (ihr Cousin ist am x geboren).

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung konnte unterbleiben, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Akt zur Gänze ergibt und keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat.

4.1. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

Die Bf, welche sich noch in der Probezeit befindet, lenkte am 15.9.2023 um ca. 17.00 Uhr den PKW mit dem Kz.: x in H auf der B 139 bei Strkm. x. Aufgrund des starken Verkehrsaufkommens fuhr sie sehr langsam, sie erhielt einen Anruf ihrer Tante, welche sich in der 40. Schwangerschaftswoche befand und nahm diesen Anruf mit ihrem Mobiltelefon entgegen, ohne eine Freisprecheinrichtung zu verwenden.

Dieser Sachverhalt wurde von einem Polizeibeamten wahrgenommen, welcher der Bf wegen der Übertretung des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 eine Organstrafverfügung ausstellte. Diese wurde von der Bf bezahlt.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. § 4 Abs.3 FSG lautet: Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs.6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs.7 so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung einer Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktssetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem zentralen Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG gelten Übertretungen des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3.

§ 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 lautet wie folgt:
Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

5.2. Das gesetzliche Verbot des „Telefonierens am Steuer“ gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut „während des Fahrens“. Dies bedeutet, dass das Verwenden des Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung auch bei ganz niedriger Geschwindigkeit verboten ist. Wegen der damit verbundenen Ablenkung hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, für Probeführerscheinbesitzer bei Begehung dieses Deliktes eine Nachschulung vorzusehen. Die Situation der Bf ist zwar menschlich nachvollziehbar, dies ändert aber nichts daran, dass die Nachschulung gesetzlich zwingend anzuordnen war. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass in einem tatsächlich akuten Notfall ihre Tante wohl eher den Rettungsdienst verständigt hätte und nicht die Bf.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer vergleichbaren Situation. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl